



Kommentar zu: Urteil [4A\\_45/2013](#) vom 6. Juni 2013  
Sachgebiet: Vertragsrecht  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Arbeitsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#)

## Streitwert des Arbeitszeugnisses

Autor / Autorin

Thomas Pietruszak



Redaktor / Redaktorin

Thomas Geiser



Roland Müller



Der Streitwert des Arbeitszeugnisses ist nicht pauschal auf einen Bruchteil oder ein Mehrfaches des Monatslohns festzusetzen, sondern danach, wie wichtig das Arbeitszeugnis im konkreten Fall objektiv ist und ob es beim Streit um wesentliche Punkte des Zeugnisses geht.

[1] Bei dieser Entscheidung geht es lediglich um Fragen bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht relevant ist die Erw. 4.3, in welcher sich das Bundesgericht zum Streitwert des Arbeitszeugnisses äussert. Dieser könne nicht losgelöst vom konkreten Fall auf einen Bruchteil oder ein Mehrfaches des Monatslohns festgesetzt werden. Wie wichtig das Zeugnis objektiv sei, hänge von der Situation auf dem Arbeitsmarkt ab sowie von der Funktion und der Qualifikation des Arbeitnehmers. Der Streitwert sei sodann nicht schematisch danach zu bemessen, ob das Zeugnis ganz oder teilweise umstritten ist. Massgebend sei vielmehr, ob es beim Streit um wesentliche Punkte des Zeugnisses geht. Der Beschwerdeführer (der rügte, die Vorinstanz habe den Streitwert seiner Zeugnisänderungsklage fälschlicherweise auf einen halben statt auf einen ganzen Monatslohn festgesetzt) hätte daher aufgrund seiner konkreten Situation im Einzelnen aufzeigen müssen, weshalb der Streitwert bei willkürfreier Würdigung der tatsächlichen Gegebenheiten auf einen Monatslohn festzusetzen ist und inwiefern der von der Vorinstanz angenommene Wert offensichtlich nicht der Bedeutung entspricht, die dem Arbeitszeugnis objektiv zukommt.

[2] Anmerkung: Mit dieser einzelfallbezogenen Streitwertzumessung von Zeugnisklagen ist weder den Gerichten noch den Rechtssuchenden gedient. Die Vorgaben des Bundesgerichts verursachen allen Beteiligten unnötigen Aufwand und vermindern die Rechtssicherheit, namentlich wenn es um die Frage geht, ob (wie namentlich bei objektiver Klagenhäufung) die Streitwertgrenze für das vereinfachte Verfahren (CHF 30'000) überschritten wird oder nicht. Ausserdem erscheint höchst fraglich, ob sich der Wert eines Arbeitszeugnisses überhaupt objektiv bestimmen lässt, wie es dem Bundesgericht vorschwebt.

**Zitiervorschlag:** Thomas Pietruszak, Streitwert des Arbeitszeugnisses, in: dRSK, publiziert am 11. September 2013

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

**EDITIONS WEBLAW**



**Weblaw AG** | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern  
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

**www.weblaw.ch**